

Aufgrund der §§ 14, 16 BauGB
erlässt die Gemeinde Oberaudorf am 29.03.2017 folgende

Satzung über die Veränderungssperre

für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Carl-Hagen-Straße“

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 42 „An der Carl-Hagen-Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke innerhalb der im Lageplan rot umgrenzten Fläche der Gemarkung Oberaudorf und umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Fl.Nr. 229/43, 296/3, 229/69, 297/3, 297/10, 297/11, 297/4, 297/5, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/17, 20/15, 20/22, 296/2, 296/4, 20/4, 20/3, 20/2, 20/18, 20/19, 20/1, 231/2, 232/1, 232, 231, 231/3, 231/6, 9/1, 231/5, 7, 18, 18/1, 30, 32, 231/4, 22/3, 22/2, 21, 22, 23,24,25,26, 27, 27/1, 23/7, 23/12, 23/13, 23/11, 23/3, 23/6, 23/2, 28, 28/2, 28/3, 88/10, 29/4, 29/3, 29/1, 29. Die genaue Lage ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dürfen
 1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich Wert steigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberaudorf.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn die Bebauungsplanänderung, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Oberaudorf, den 29. März 2017

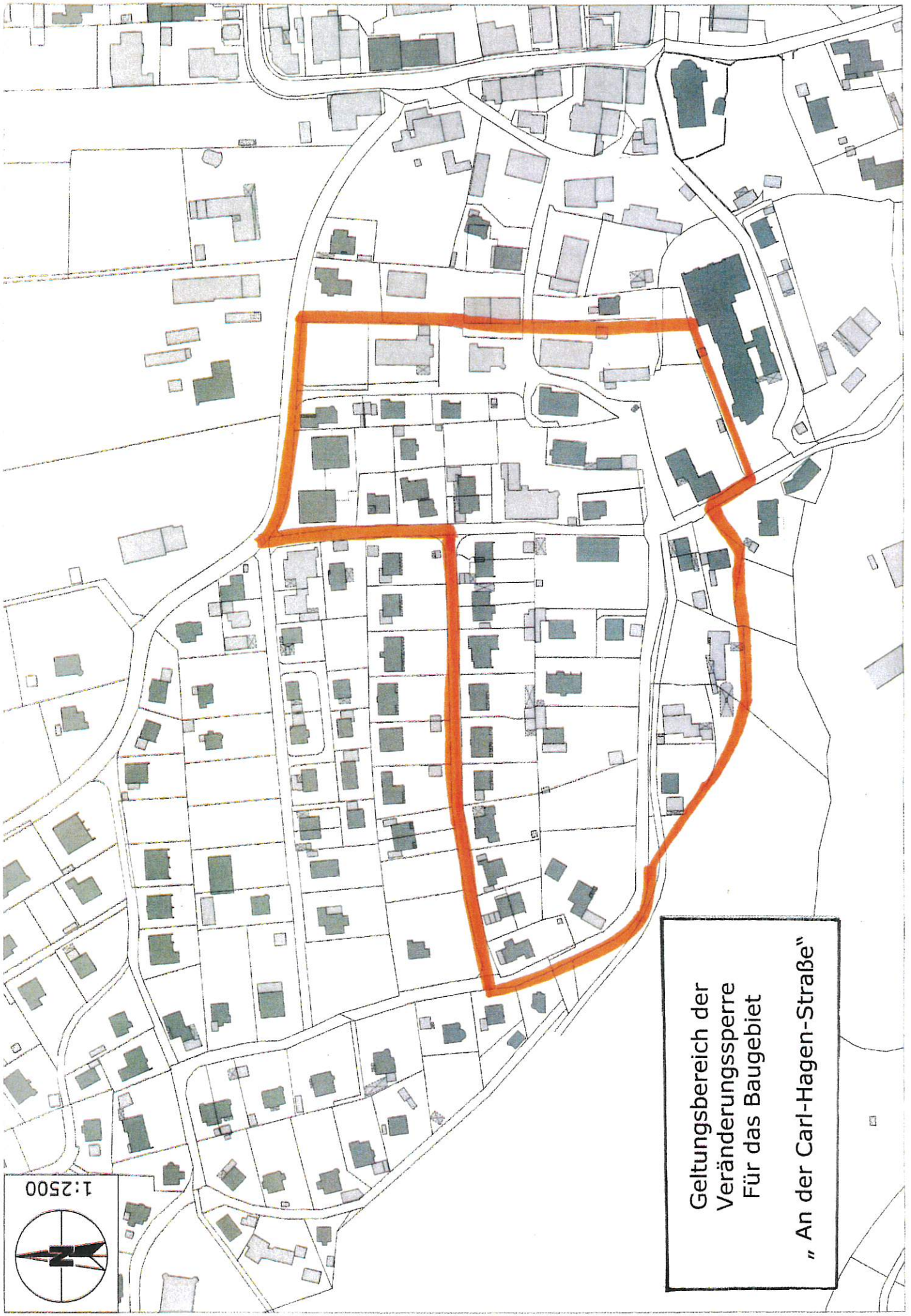
Gemeinde Oberaudorf

Siegel



Alois Holzmaier
Zweiter Bürgermeister





Geltungsbereich der
Veränderungssperre
Für das Baugebiet
„An der Carl-Hagen-Straße“

1:2500